

Satzung der Stadt Hildesheim über die Bildung eines Beirats für Migration

vom 18.06.2018

(Amtsblatt des Landkreises 2018, S. 501, in Kraft seit 01.10.2018)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 48), hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung vom 18.06.2018 folgende Satzung über die Bildung eines Beirats für Migration beschlossen:

§ 1

Bildung und Aufgaben des Beirats für Migration

- (1) Die Stadt Hildesheim bildet einen Beirat für Migration als beratendes Gremium für den Stadtrat, in dem sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner ehrenamtlich mitwirken.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Rat der Stadt Hildesheim bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen in Fragen zu beraten, die die Gestaltung des Zusammenlebens in der Stadtgesellschaft und insbesondere die Integration der in Hildesheim lebenden Migrantinnen und Migranten betreffen. Der Beirat begleitet die Erstellung, Umsetzung und Fortschreibung des Integrationsplans.

§ 2

Zusammensetzung des Beirats, Amtszeit

- (1) Dem Beirat gehören neun stimmberechtigte Mitglieder an.
- (2) Der Rat bestellt die Mitglieder des Beirates sowie drei bis fünf Ersatzmitglieder und legt deren Rangfolge fest.
- (3) Der Beirat soll in einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis und zu zwei Dritteln mit Migrantinnen und Migranten besetzt sein. Im Beirat soll kulturelle Vielfalt angestrebt werden.
- (4) Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer der Wahlperiode bestellt. Die Bestellung endet mit der Konstituierung des neuen bestellten Beirates nach der Neuwahl des Stadtrates.
- (5) Aus dem Kreis des Beirates wird die/der Vorsitzende gewählt.

§ 3

Voraussetzungen für die Bestellung im Beirat

- (1) Als Mitglieder im Beirat können alle Personen bestellt werden, die bei (ihrer Bewerbung das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen mit dem ersten oder einzigen Wohnsitz in Hildesheim gemeldet sind.
- (2) Die Sachkunde der Beiratsmitglieder soll durch haupt- oder ehrenamtliche Tätigkeiten im Bereich des Zusammenlebens der Stadtgesellschaft und insbesondere der Integration von Migrantinnen und Migranten in Hildesheim nachgewiesen werden.
- (3) Nicht bestellt werden können Personen,
 - für die eine rechtliche Betreuung eingerichtet ist
 - gegen die zum Zeitpunkt der Wahl ein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung anhängig ist
 - die einer verbotenen Vereinigung angehören.

§ 4

Bewerbungsverfahren

Die Stadt informiert insbesondere im Internet über die Absicht, Mitglieder für einen Migrationsbeirat zu bestellen und weist auf die Möglichkeit, Bewerbungen für den Beirat einzureichen, hin.

§ 5

Bewertungskommission

- (1) Der Oberbürgermeister beruft eine Bewertungskommission ein, die die Bewerbungen formell prüft und einen Vorschlag zur Bestellung der Mitglieder des Beirates beschließt. Weiterhin schlägt die Bewertungskommission drei bis fünf Ersatzmitglieder und ihre Rangfolge für den Fall des Ausscheidens von Mitgliedern des Beirates vor.
- (2) Die Bewertungskommission setzt sich zusammen aus:
 - a. je einem Mitglied jeder Fraktion des Rates der Stadt Hildesheim,
 - b. drei Mitgliedern des bestehenden Beirats, die von diesem bestimmt werden, und
 - c. der bzw. dem für Migration zuständigen Dezernentin bzw. Dezernenten
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund § 5 Abs. 2b in der Bewertungskommission Mitglied sind, dürfen nicht über ihre eigene Benennung abstimmen.

§ 6

Ausscheiden von Mitgliedern des Beirats

- (1) Die Mitgliedschaft im Beirat für Migration endet durch
 - a. Wegzug des Beiratsmitglieds aus Hildesheim oder
 - b. Niederlegung des Mandats.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus, so geht die Mitgliedschaft ohne weiteren Beschluss auf die in der Rangfolge der bestellten Ersatzmitglieder nächste Person über.
- (3) Gibt es keine Ersatzmitglieder mehr, so wird das Verfahren nach den §§ 4 und 5 für die verbleibende Wahlperiode erneut für die Ersatzmitglieder durchgeführt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2018 in Kraft.

Hildesheim, den 25.06.2018

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister